

Verkehrs- und Verschönerungsverein Bellach

V V B

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Bellach", Kurzbezeichnung VVB, besteht mit Sitz in Bellach ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Zivilgesetzbuches. Er hat den Zweck, in Verbindung mit Behörden, Vereinen und Privaten die Verkehrsinteressen und die Ortsbildpflege zu fördern und zu wahren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, Firmen Vereine und andere Körperschaften, welche regelmässig einen Jahresbeitrag bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Austritt kann auf Ende jeden Jahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlösch automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

Art. 3 Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel sind zu beschaffen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Schenkungen und Vergabungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Kalenderjahr ist zugleich Rechnungsjahr.

Art. 4 Organe

Die Organe des VVB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird gebildet aus den Vereinsmitgliedern die an ihr teilnehmen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Generalversammlung wird durch Publikation im Amtsanzeiger eingeladen. Zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder eingeladen.

Für Beschlüsse der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Einzelpersonen, Behörden, Vereine und andere Körperschaften verfügen über je eine Stimme. Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben vorbehalten.

Art. 6 Obliegenheiten der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- 4. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und Genehmigung des Voranschlages.
- 5. Statutenänderungen
- 6. Auflösung des Vereins nach Art. 10

Art. 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des VVB besteht aus 9 Mitgliedern: - Präsident

- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- 4 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 Obliegenheiten des Vorstandes

- 1. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse derselben.
- 2. Besorgung der Vereinsgeschäfte und jährliche Berichterstattung darüber anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.
- 3. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgabei bis zu 500 Franken pro Jahr.
- 4. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generaversammlung mit <u>Dreiviertelmehrheit</u> beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Reinvermögen der Einwohnergemeinde Bellach zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben. Wenn später eine neu Organisation mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, so ist das Vermögen dieser Organisation zuzuführen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten vom 12. August 1949 und alle auf diesen beruhenden Grundsatz- oder Ergänzungsbeschlüsse aufgehoben.

So beschlossen, Bellach, den 12. März 1979

Verkehrs- und Verschönerungsverein Bellach Der Präsident: Die Aktuarin:

Paul Fluri

Hermine Hauser-Kipf